

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 127 Wasserrecht; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ösper Überschwemmungsgebietsverordnung „Ösper“, S. 117/118
- 128 Immissionsschutz; Erweiterung des Kalksteinbruchs in Halle/Westfalen, S. 118/119
- 129 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, S. 119-122

- 130 Desgl. zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs der im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, S. 122-125

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 131 Landesverband Lippe; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landesverband Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo, S. 126
- 132 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 126

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 127 Wasserrecht; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ösper Überschwemmungsgebietsverordnung „Ösper“ Vom 30. Mai 2012

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> sowie des § 112 Abs. 1 und 2 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Ösper wird auf dem Gewässerabschnitt vom westlichen Ortsrand Friedewalde, Ortslage Friedewalde, Gewässerstationierung km 11,430 (East 489504/North 5800010) bis zur Mündung in die Weser bei Gew.-km 215,6 Ortslage Petershagen, Gewässerstationierung km 0,0 (East 497954/North 5803290) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in sieben Karten im Maßstab 1 : 5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Ösper und ihrer Nebengewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

#### § 2

##### Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des In-Kraft-Tretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Stadt Petershagen
- Bürgermeister der Stadt Minden
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.

#### § 3

##### Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
- b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden

- d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
- g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
- b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
- c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
- d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

## § 4

## Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG, § 113 Abs. 1 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 WHG).

## § 5

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ösper auf dem Gewässerabschnitt von Friedewalde bis zur Einmündung in die Weser vom 4. November 1911 wird aufgehoben.

Detmold, den 30. Mai 2012  
54.1-85.35.09

Bezirksregierung Detmold  
Obere Wasserbehörde  
In Vertretung  
Wesemeyer

- <sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- <sup>2</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW 2007 S. 185)

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 117/118

## 128

**Immissionsschutz;  
hier: Erweiterung des Kalksteinbruchs  
in Halle/Westfalen**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Juni 2012  
700-53.0027/07/0201.1g

Die Kalk- und Mergelwerke H. Müller GmbH & Co.KG, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung des Kalksteinbruchs auf dem Grundstück Kalkstraße 8, 33790 Halle/Westfalen,

Gemarkung Künsebeck, Flur 2, Flurstücke 95 (teilw.), 165 (teilw.), 168 (teilw.), 185/1 (teilw.), 381/165 (teilw.), 1211 (teilw.) Gemarkung Halle, Flur 18, Flurstück 4 (teilw.), 6 (teilw.).

Beantragt wird im Wesentlichen:

- Die Erweiterung der Abbaufäche in südöstlicher Richtung um 4,58 ha (Netto-Abbaufäche 4,09 ha) auf 21.40 ha (inkl. Randzone)
  - Die Aktualisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung für den bestehenden Steinbruch
- Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der in Spalte 1 Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 25. Juni 2012 bis einschließlich 24. Juli 2012 bei der

- Bezirksregierung Detmold, (Zimmer 2, Anmeldung), Dienstgebäude Büntestraße 1, 32427 Minden
- Stadt Halle/Westf., Rathaus, 2 OG (Raum 216), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle/Westf.,
- Gemeinde Steinhagen, Rathaus, Zimmer 306 (Bauamt), Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen

aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden
 

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und
	von 12.30 bis 15.00 Uhr

 sowie nach Vereinbarung;
- Stadt Halle/Westf.
 

Montag bis Mittwoch	von 7.30 bis 13.00 Uhr und
	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 bis 13.00 Uhr und
	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 7.30 bis 12.30 Uhr.
- Gemeinde Steinhagen
 

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

 sowie nach tel. Vereinbarung unter 05204/997-306

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 7. August 2012) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst für den

#### 4. September 2012, ab 10.00 Uhr

anberaunt.

Er wird dann gegebenenfalls in der Aula des Berufskolleg Halle/Westf., Kättkenstraße 14, 33790 Halle, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 118/119

129

**Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen dem Kreis Lippe und**  
**der Stadt Lemgo über die Sicherstellung einer**  
**ausreichenden Verkehrsbedienung der im**  
**Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte**  
**des Regionalverkehrs**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe – im Folgenden: der Kreis – und der Stadt Lemgo – im Folgenden: die Stadt –, wird gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs geschlossen:

#### Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. November 2009 – Az. 11 B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. Januar 2009 (Az. 11 B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufga-

benträge sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundeliegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Stadt in Bezug auf die im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs und der Kreis für die außerhalb des Stadtgebiets verlaufenden Linienabschnitte zuständige Behörde ist.

Mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner geregelt. Des Weiteren streben die Vertragspartner ein effizientes Vorgehen im Hinblick auf die Verteilung der vom Land Nordrhein Westfalen ausgereichten Mittel (insbesondere soweit diese die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs betreffen) an.

#### A. Aufgabenträgerkompetenzen

##### § 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs (Anlage 1). Soweit diese Verkehre nach Abschluss dieser Vereinbarung im Einvernehmen zwischen dem Kreis und der Stadt z.B. im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(2) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre (im Stadtgebiet verlaufende Linienabschnitte des Regionalverkehrs) die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs gegeben ist. Dies umfasst insbesondere

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder eine Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenebeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren
- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich einer allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW;
- die zweckgemäße Verwendung bzw. Weiterleitung der Pauschalmittel nach §§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt im Einzelfall.

(3) Der Kreis übernimmt die Aufgaben bzw. die Befugnisse nach Abs. 2 in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.

(4) Der Kreis nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Bedienung auf im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs

in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG auf seine Kosten.

(6) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.

(7) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung dieser Aufgabe z.B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Hierfür und soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich der Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft. Die KVG ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

(8) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür einen ständigen Ansprechpartner.

## B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge

### § 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Befugnis zur Bestellung von Verkehrsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge besteht, obliegt diese Aufgabe bezüglich der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 2 dem Kreis.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des dazu zwischen den lippischen Aufgabenträgern abgestimmten Aktualisierungsbedarfs vorzunehmen.

### § 3 Durchführung von Vergabeverfahren

Der Kreis führt Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch.

### § 4 Kosten der Vergabeverfahren

Die Kosten der Vergabeverfahren (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis.

### § 5 Abwicklung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

(1) Der Kreis schließt die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den ausgewählten Verkehrsunternehmen für die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs im eigenen Namen ab. Der Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15 % gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler).

(3) Die zu verbgebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sehen keine vertraglichen Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

## C. Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

### § 6 Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt an der Finanzierung der vom Kreis gemäß §§ 2 ff. bestellten Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt sie dem Kreis einen Aufwendersatz, der dem auf die im Stadtgebiet verlaufenden

Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfallenden Anteil aus der Aufgabenträger-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entspricht. Dieser Anteil der Aufgabenträger-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land durch Anpassung der Verteilungsschlüssel nach Maßgabe der Anlage 2 unmittelbar dem Kreis zugeschrieben; für das Jahr 2012, für das die entsprechenden Mittel vom Land noch der Stadt zugewiesen wurden, leitet die Stadt diese Mittel abzüglich der 20 % nach § 6 Abs. 2 Satz 2 an den Kreis weiter. Bei Veränderung der Verkehrsleistungen im Stadtverkehr und/oder im Regionalverkehr (Rechnungswagenkm, Rechnungswagenstunden) wirken die Vertragspartner auf eine Anpassung der Verteilungsschlüssel beim Land hin. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis leitet 80 % der ihm nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und 3 zugeschriebenen Mittel an Betreiber i.S.d. Abs. 1 Satz 1 weiter. Die übrigen 20 % dieser Mittel leitet der Kreis an die Stadt Lemgo zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiter. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt jeweils zum 31. Oktober eines Jahres. Die Stadt Lemgo befolgt bei der Verwendung der Mittel die Vorgaben des ÖPNVG NRW (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW) und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen und weist dies dem Kreis entsprechend und unter Berücksichtigung der Fristen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW nach; bei nicht zweckentsprechender Verwendung erstattet die Stadt dem Kreis die Mittel. Die Stadt gewährleistet das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

(3) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

## D. Mittel nach § 11 a ÖPNVG NRW

### § 7 Maßnahmen in Bezug auf § 11 a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 obliegt dem Kreis die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 11 a ÖPNVG NRW in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs. Darüber hinaus übenmimmt der Kreis nach dem Willen der Vertragspartner die Zuständigkeit für sämtliche Maßnahmen in Bezug auf § 11 a ÖPNVG NRW bezüglich der rein innerstädtischen Verkehre, die nicht dem Stadtbussystem (Linien der Anlage 3) zugeordnet sind.

(2) Der Kreis führt die Maßnahmen gemäß § 11 a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren.

(3) Der Kreis setzt die Höchsttarife sowie sonstige Vorgaben, die Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets betreffen, im Rahmen der von ihm aufzustellenden allgemeinen Vorschrift gemäß § 11 a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW sowie im Rahmen etwaiger Maßnahmen nach § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 nur nach Abstimmung mit der Stadt (Einvernehmen) fest.

### § 8 Finanzierung

(1) Entsprechend der delegierten Aufgabe (§ 7) überträgt die Stadt dem Kreis den auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land nach Maßgabe der Anlage 4 durch Anpassung der Verteilungsschlüssel unmittelbar dem Kreis zugeschrieben. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Weiterleitung/Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

(3) Die gemäß § 11 a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW aufzustellende allgemeine Vorschrift sowie etwaige Maßnahmen des Kreises zur Verteilung der auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Mittel nach § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW sehen keine Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 10 Regulierung von Schadensersatzansprüchen

Der Kreis übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

##### § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 1. Januar 2012, frühestens aber am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die Vereinbarungen vom 19./22. März 2007 und vom 11. Juni 2010 außer Kraft.

(2) Für die Verwendung der Aufgabenträger-Pauschale (§ 6 dieser Vereinbarung) für das Jahr 2011 bleibt nach dieser Vereinbarung die Stadt zuständig und zwar auch soweit diesbezüglich Maßnahmen erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie z.B. die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Zuwendungsempfängern oder die Führung von Verwendungsnachweisen gegenüber dem Land.

(3) Für die Verwendung der Mittel nach § 11 a ÖPNVG (§ 7 ÖPNVG) für das Jahr 2011 bleibt ebenfalls die Stadt zuständig auch für Maßnahmen, die erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie insbesondere die Prüfung und endgültige Bescheidung der Mittel für das Bewilligungsjahr 2011. Hingegen erfolgt die Prüfung und Bescheidung der bis zum 31. Dezember 2011 bei der Stadt eingegangenen Anträge auf vorläufige Bewilligung von Mitteln nach § 11 a ÖPNVG für das Jahr 2012 durch den Kreis. Die Stadt leitet dem Kreis alle hierfür erforderlichen Unterlagen weiter.

(4) Die Vereinbarung gilt unbegrenzt.

(5) Die Vereinbarung kann zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit für ein oder mehrere Linienbündel ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung erst zum Verkehrsvertragsende möglich. Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

##### § 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Auf-

rechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Kreis Lippe

Detmold, den 5. Juni 2012

Heuwinkel  
Landrat

Schäfer  
Kämmerer

Für die Stadt Lemgo

Lemgo, den 6. Juni 2012

Dr. Austermann  
Bürgermeister

Tolkemitt  
1. Beigeordneter, Kämmerer

#### Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Regionalbuslinien
- Anlage 2 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach § 11 (2)
- Anlage 3 Liste der Stadtbushaltestellen
- Anlage 4 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach § 11 a

#### Anlage 1

##### Delegationsvereinbarung Lemgo

Nachfolgend sind die nach Lemgo einbrechenden regionalen Buslinien, die unter diese Delegationsvereinbarung fallen aufgeführt:

- 700 Lemgo – Dörentrup – Barntrup – Bad Pyrmont
- 720 Lemgo – Brake – Bentrup – Heiden
- 725 Lemgo – Klüt – Detmold
- 728 Lemgo – Sylbach – Leopoldshöhe – Asemissen
- 732 Lemgo – Voßheide – Blomberg – Schieder – Lügde – Bad Pyrmont
- 733 Lemgo – Kalletal – Hohenhausen – Langenholzhausen
- 748 Lemgo – Lieme – Hagen – Hardissen – Lage
- 752 Kalletal – Kirchheide – Lieme – Heiden – Detmold
- 753 Kalletal – Lüerdissen – Lemgo – Loßbruch – Detmold
- 769 Lemgo – Lage – Kachtenhausen – Helpup – Oerlinghausen
- 790 Lemgo – Klüt – Loßbruch – Bentrup/Wahmbeckerheide – Detmold
- 800 Lemgo – Dörentrup – Bösingfeld – Barntrup
- 802 Lemgo – Dörentrup – Schwelentrup – Bösingfeld
- 900 Dörentrup – Bega – Barntrup
- 901 Lemgo – Lüerdissen – Lüdenhausen – Almena
- 914 Lemgo – Lüerdissen – Extertal
- 915 Extertal – Dörentrup – Voßheide – Dahlborn – Detmold
- 918 Alverdissen – Barntrup – Dörentrup – Lemgo – Detmold
- 921 Lemgo – Brake – Voßheide – Dörentrup – Bega – Barntrup
- 922 Lemgo – Wendlinghausen – Bega – Barntrup
- 928 Wüsten – Entrup – Lemgo – Brake – Wiembeck – Detmold
- 952 Lemgo – Lage – Billinghamen
- 963 Lemgo – Retzen – Schötmar – Bad Salzuflen
- 970 Lemgo – Entrup – Leese – Wüsten
- 971 Lemgo – Lieme – Schötmar – Bad Salzuflen

#### Anlage 2

##### Delegationsvereinbarung Lemgo

Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel für die Pauschale nach §§ 11 (2) ÖPNVG NRW.

## §11 (2) ÖPNVG NRW

Die pauschalen Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW des Landes NRW werden nach folgenden Verfahren aufgeteilt:

1. 90 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2008 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG einschließlich bedarfsorientierter Verkehre,
2. 9 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2008 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 und
3. 1 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2008

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Lemgo bis zum 31. Dezember 2011: 236 586,93 € p.a.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten kapazitäts- und qualitätsbezogenen gewichteten Betriebsleistungen hat das Ministerium die Verkehrsleistungen des Stadtbus Lemgo abgegrenzt. Dabei sind die Anteile für Fläche und Einwohner im selben Maße wie die Betriebsleistung gewichtet worden.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Lemgo ab dem 1. Januar 2012: 139 814,83 € p.a.

Die Differenz von 96 772,10 € entfällt somit anteilig auf die regionalen Linienteile innerhalb des Stadtgebietes von Lemgo. Davon sind 20 vom Hundert an die Stadt Lemgo zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiterzuleiten, das entspricht 19 354,42 €.

## Anlage 3

## Delegationsvereinbarung Lemgo

Nachfolgend sind die Linien des Stadtbusverkehrs nach dieser Delegationsvereinbarung Linien aufgeführt:

- 881 Lüerdissen – Klinikum – Treffpunkt – Fachhochschule – Brake/Schule
- 882 Matorf – Entrup – Treffpunkt – Schloß Brake – Stucken
- 883 Spiegelberg – Kluskampstr. – Treffpunkt – Grevenmarsch – Laubke – Biesterberg
- 884 Treffpunkt – Lieme
- 885 Treffpunkt – Leese – Kirchheide – Talle

## Anlage 4

## Delegationsvereinbarung Lemgo

## § 11 a ÖPNVG NRW

Die Pauschale gem. §11 a ÖPNVG NRW wird auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45 a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten Erträge nach § 45 a PBefG hat das Ministerium die Erträge, die auf den Stadtbus Lemgo entfallen abgegrenzt.

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Lemgo bis zum 31. Dezember 2011: 0,358929242526104.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Lemgo ab dem 1. Januar 2012: 0,0800166145147401.

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5./6. Juni 2012 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.1304 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Juni 2012  
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 119-122

## 130

**Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Lippe und  
der Stadt Bad Salzufen über die Sicherstellung  
einer ausreichenden Verkehrsbedienung der  
im Stadtgebiet Bad Salzufen verlaufenden  
Linienabschnitte des Regionalverkehrs**

## Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. November 2009 – Az. II B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. Januar 2009 (Az. 11 B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundeliegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Stadt in Bezug auf die im Stadtgebiet Bad Salzufen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs und der Kreis für die außerhalb des Stadtgebiets verlaufenden Linienabschnitte zuständige Behörde ist.

Mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner geregelt. Des Weiteren streben die Vertragspartner ein effizientes Vorgehen im Hinblick auf die Verteilung der vom Land Nordrhein-Westfalen ausgereichten Mittel (insbesondere soweit diese den Regionalverkehr im Stadtgebiet betreffen) an.

## A. Aufgabenträgerkompetenzen

## § 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs (Anlage 1). Soweit diese Verkehre nach Abschluss dieser Vereinbarung im Einvernehmen zwischen dem Kreis und der Stadt z.B. im Rah-

men der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienvlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(1a) Von dieser Vereinbarung zunächst nicht umfasst sind die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte der Linien S5, 04 und 433, über die die Stadt Bad Salzuflen mit dem Kreis Herford eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21./25. Juli 2011, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 15. August 2011, Nr. 33, S. 189). Hinsichtlich dieser Linienabschnitte streben die Vertragspartner eine Regelung an, durch die künftig der Kreis Lippe anstelle der Stadt Bad Salzuflen mit dem Kreis Herford bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Bestellung der Verkehrsleistungen und bei der Finanzierung der Verkehre (v.a. Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW) zusammenarbeitet.

(2) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre (im Stadtgebiet verkehrende Linienabschnitte des Regionalverkehrs gemäß Anlage 1) die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs gegeben ist. Dies umfasst insbesondere

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder eine Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich einer allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW;
- die zweckgemäße Verwendung bzw. Weiterleitung der Pauschalmittel nach §§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt im Einzelfall.

(3) Der Kreis übernimmt die Aufgaben bzw. die Befugnisse nach Abs. 2 in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.

(4) Der Kreis nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Bedienung auf im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG auf seine Kosten.

(6) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.

(7) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung dieser Aufgabe z.B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Hierfür und soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich der

Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft. Die KVG ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

(8) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür einen ständigen Ansprechpartner.

## B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge

### § 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Befugnis zur Bestellung von Verkehrsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge besteht, obliegt diese Aufgabe bezüglich der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dem Kreis.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des dazu zwischen den lippischen Aufgabenträgern abgestimmten Aktualisierungsbedarfs vorzunehmen.

### § 3 Durchführung von Vergabeverfahren

Der Kreis führt Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch.

### § 4 Kosten der Vergabeverfahren

Die Kosten der Vergabeverfahren (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis.

### § 5 Abwicklung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

(1) Der Kreis schließt die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den ausgewählten Verkehrsunternehmen für die im Stadtgebiet verkehrende Linien des Regionalverkehrs im eigenen Namen ab. Der Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15 % gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler).

(3) Die zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sehen keine vertraglichen Zahlungsansprüche des Verkehrsunternehmens gegen die Stadt vor.

## C. Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

### § 6 Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt an der Finanzierung der vom Kreis bestellten Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt sie dem Kreis einen Aufwendersatz, der dem auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfallenden Anteil aus der Aufgabenträger-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entspricht. Dieser Anteil der Aufgabenträger-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land durch entsprechende Anpassung der Verteilungsschlüssel nach Maßgabe der Anlage 2 unmittelbar dem Kreis zugeschrieben; für das Jahr 2012, für das die entsprechenden Mittel vom Land noch der Stadt zugewiesen wurden, leitet die Stadt diese Mittel abzüglich der 20 % nach § 6 Abs. 2 Satz 2 an den Kreis weiter. Bei Veränderung der Verkehrsleistungen im Stadtverkehr und/oder im Regionalverkehr (Rechnungswagenkm, Rechnungswagenstunden) wirken die Vertragspartner auf eine An-

passung der Verteilungsschlüssel beim Land hin. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis leitet 80% der ihm nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und 3 zugeschiedenen Mittel an Betreiber i.S.d. Abs. 1 Satz 1 weiter. Die übrigen 20% dieser Mittel leitet der Kreis an die Stadt Bad Salzuflen zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiter. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt jeweils zum 31. Oktober eines Jahres. Die Stadt Bad Salzuflen befolgt bei der Verwendung der Mittel die Vorgaben des ÖPNVG NRW (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW) und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen und weist dies dem Kreis entsprechend und unter Berücksichtigung der Fristen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW nach; bei nicht zweckentsprechender Verwendung erstattet die Stadt dem Kreis die Mittel.

Die Stadt gewährleistet das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

(3) Der Kreis weist insofern dem Land die Weiterleitung unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

#### D. Mittel nach § 11 a ÖPNVG NRW

##### § 7 Maßnahmen in Bezug auf § 11 a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 obliegt dem Kreis die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 11 a ÖPNVG NRW in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufende Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Kreis führt die Maßnahmen gemäß § 11 a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren.

(2) Der Kreis setzt die Höchsttarife sowie sonstige Vorgaben, die Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets betreffen, im Rahmen der von ihm aufzustellenden allgemeinen Vorschrift gemäß § 11 a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW sowie im Rahmen etwaiger Maßnahmen nach § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 nur nach Abstimmung mit der Stadt (Einvernehmen) fest.

##### § 8 Finanzierung

(1) Entsprechend der delegierten Aufgabe (§ 7) überträgt die Stadt dem Kreis den auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land nach Maßgabe der Anlage 3 durch entsprechende Anpassung der Verteilungsschlüssel unmittelbar dem Kreis zugeschieden. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Weiterleitung/Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

(3) Die gemäß § 11 a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW aufzustellende allgemeine Vorschrift sowie etwaige Maßnahmen des Kreises zur Verteilung der auf die Verkehre nach § 7 Abs. 1 entfallenden Mittel nach § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW sehen keine Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 10 Regulierung von Schadensersatzansprüchen

Der Kreis übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder

Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

##### § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 1. Januar 2012, frühestens aber am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Für die Verwendung der Aufgabenträger-Pauschale (§ 6 dieser Vereinbarung) für das Jahr 2011 bleibt nach dieser Vereinbarung die Stadt zuständig und zwar auch soweit diesbezüglich Maßnahmen erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie z.B. die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Zuwendungsempfängern oder die Führung von Verwendungsnachweisen gegenüber dem Land.

(3) Für die Verwendung der Mittel nach § 11 a ÖPNVG (§ 7 ÖPNVG) für das Jahr 2011 bleibt ebenfalls die Stadt zuständig auch für Maßnahmen, die erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie insbesondere die Prüfung und endgültige Bescheidung der Mittel für das Bewilligungsjahr 2011. Hingegen erfolgt die Prüfung und Bescheidung der bis zum 31. Dezember 2011 bei der Stadt zu stellenden Anträge auf vorläufige Bewilligung von Mitteln nach § 11 a ÖPNVG für das Jahr 2012 durch den Kreis. Die Stadt leitet dem Kreis alle hierfür erforderlichen Unterlagen weiter.

(4) Die Vereinbarung gilt unbegrenzt.

(5) Die Vereinbarung kann zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit für ein oder mehrere Linienbündel ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung erst zum Verkehrsvertragsende möglich. Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

##### § 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Kreis Lippe

Detmold, den 5. Juni 2012

Heuwinkel  
Landrat

Schäfer  
Kämmerer

Für die Stadt Bad Salzuflen

Bad Salzuflen, den 5. Juni 2012

Dr. Honsdorf  
Bürgermeister

Oberweis  
1. Beigeordneter



## Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Regionalbuslinien
- Anlage 2 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach § 11 (2)
- Anlage 3 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach § 11 a

## Delegationsvereinbarung Bad Salzuflen

## Anlage 1

Nachfolgend sind die nach Bad Salzuflen einbrechenden regionalen Buslinien, die unter diese Delegationsvereinbarung fallen aufgeführt:

- 350 Bad Salzuflen – Schötmar – Knetterheide – Heepen – Bielefeld
- 351 Bad Salzuflen – Leopoldshöhe – Heepen – Bielefeld
- 371 Bad Salzuflen – Holzhausen – Sylbach – Lage
- 728 Asemissen – Leopoldshöhe – Sylbach – Lemgo
- 749 Sylbach – Waddenhausen – Lage
- 751 Bad Salzuflen – Holzhausen – Sylbach – Lage – Detmold
- 754 Leopoldshöhe – Pottenhausen – Sylbach – Lage
- 948 Bad Salzuflen – Talle – Kirchheide – Brüntorf – Entrup – Lemgo
- 959 Wadenhausen – Sylbach – Pottenhausen – Nienhagen – Leopoldshöhe
- 961/962 Bad Salzuflen – Schötmar – Knetterheide – Lockhausen – Herford
- 963 Bad Salzuflen – Schötmar – Retzen – Lemgo
- 970 Bad Salzuflen-Wüsten – Leese – Entrup – Lemgo
- 971 Bad Salzuflen – Schötmar – Lieme – Lemgo
- 981 Sylbach – Pottenhausen – Lage

## Anlage 2

## Delegationsvereinbarung Bad Salzuflen

Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel für die Pauschale nach § 11 (2):

## §11(2) ÖPNVG NRW

Die pauschalen Mittel gem §11 (2) ÖPNVG NRW des Landes NRW werden nach folgenden Verfahren aufgeteilt:

1. 90 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2008 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG einschließlich bedarfsorientierter Verkehre,
2. 9 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2008 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 und
3. 1 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2008

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Bad Salzuflen bis zum 31. Dezember 2011: 173 115,35 € p.a.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen hat das Ministerium die Verkehrsleistungen des Stadtbus Bad Salzuflen abgegrenzt. Dabei sind

die Anteile für Fläche und Einwohner im selben Maße wie die Betriebsleistung gewichtet worden.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Bad Salzuflen ab dem 1. Januar 2012: 95 498,86 € p.a.

Die Differenz von 77 616,49 € entfällt somit anteilig auf die regionalen Linienteile innerhalb des Stadtgebietes von Bad Salzuflen. Davon sind 20 vom Hundert an die Stadt Bad Salzuflen zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiterzuleiten, das entspricht 15 523,30 €.

## Anlage 3

## Delegationsvereinbarung Bad Salzuflen

## § 11 a ÖPNVG NRW

Die Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW wird auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45 a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten Erträge nach § 45 a PBefG hat das Ministerium die Erträge, die auf den Stadtbus Bad Salzuflen entfallen abgegrenzt.

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Bad Salzuflen bis zum 31. Dezember 2011: 0,260641539507247.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Bad Salzuflen ab dem 1. Januar 2012: 0,113475118076378.

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5. Juni 2012 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Juni 2012  
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Riesenberg

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**131 Landesverband Lippe;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Landesverband  
Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo**

Die alte Hansestadt Lemgo hat mit dem Landesverband Lippe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfeverordnung NRW geschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 21. Mai 2012 nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit aufsichtsbehördlich genehmigt und die Genehmigung am 29. Mai 2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft. Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

Lemgo, den 5. Juni 2012

Landesverband Lippe  
Anke Peithmann  
Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 126

**132 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 231 904, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 5. Juni 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 126



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298